



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 248/22

vom  
15. Juli 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen bandenmäßiger Einfuhr von Betäubungsmitteln u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 23. Februar 2022 wird verworfen; jedoch wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts die Einziehungsentscheidung dahin geändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 1.150 Euro angeordnet ist und die weitergehende Einziehungsentscheidung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

Wenske

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Lüneburg, 23.02.2022 - 111 KLS 10/21